

Geschäftsverzeichnisnr. 6812
Entscheid Nr. 38/2019 vom 28. Februar 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 96 und 97 des Dekrets der Flämischen Region vom 30. Juni 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Umgebung, Natur und Landwirtschaft, erhoben von der VoG « Belgische vereniging van de industrie van plantenbeschermingsmiddelen ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. Januar 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Januar 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG «Belgische vereniging van de industrie van plantenbeschermingsmiddelen», unterstützt und vertreten durch RA B. Deltour, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 96 und 97 des Dekrets der Flämischen Region vom 30. Juni 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Umgebung, Natur und Landwirtschaft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Juli 2017).

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA J. Bergé, in Löwen zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. September 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Oktober 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 17. Oktober 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 96 und 97 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. Juni 2017 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Umgebung, Natur und Landwirtschaft (nachstehend: Dekret vom 30. Juni 2017). Diese Bestimmungen ändern Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise Artikel 6 des Dekrets vom 8. Februar 2013 «zur Festlegung der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden in der Flämischen Region» (nachstehend: Dekret vom 8. Februar 2013).

B.2.1. Vor der Abänderung durch Artikel 96 des Dekrets vom 30. Juni 2017 besagte Artikel 4 Absatz 1, Nr.1 des Dekrets vom 8. Februar 2013:

« Le présent décret ne s'applique qu'à l'usage de pesticides en plein air :

1° dans les zones utilisées par le grand public ou par des groupes vulnérables ».

Artikel 96 des angefochtenen Dekrets hat diese Bestimmung wie folgt ersetzt:

« Le présent décret ne s'applique qu'à l'usage de pesticides en plein air :

1° dans les zones utilisées par le grand public, par des groupes vulnérables ou par des particuliers ».

B.2.2. In Bezug auf diese Abänderung heißt es in den Vorarbeiten:

« Avec la réglementation actuelle, il n'est par exemple pas possible de réglementer l'utilisation de pesticides dans le jardin de particuliers. Un particulier ne correspond pas à ce qu'on appelle ' le grand public ' et est encore moins toujours membre d'un ' groupe vulnérable '. Par contre, de telles interventions peuvent s'avérer nécessaires, par exemple s'il y a lieu de limiter ou d'interdire l'utilisation par des particuliers de certaines substances actives pour protéger la santé publique et l'environnement.

[...]

Les zones à usage privé sont ajoutées à la liste des zones pour lesquelles une interdiction ou une restriction de l'utilisation peut être imposée. On entend par usage privé les terres ou parcelles non utilisées à des fins professionnelles » (*Doc. parl.*, Parlement flamand, 2016-2017, n° 1041-2, pp. 13-14).

B.3.1. Vor der Abänderung durch Artikel 97 des Dekrets vom 30. Juni 2017 legte Artikel 6 des Dekrets vom 8. Februar 2013 fest:

« L'usage de pesticides peut être réglementé par une interdiction ou une limitation d'utilisation. À cet effet, il convient de distinguer les sols des différentes régions, activités ou groupes cibles.

Le Gouvernement flamand arrête des règles plus précises à cet effet ».

Der angefochtene Artikel 97 fügt in Artikel 6 Absatz 1 des Dekrets vom 8. Februar 2013 « zwischen dem Wort ‘ nach ’ und dem Wort ‘ Geländen ’ den Satzteil ‘ Wirkstofftyp, ’ » ein, wodurch Artikel 6 des Dekrets vom 8. Februar 2013 wie folgt lautet:

« L’usage de pesticides peut être réglementé par une interdiction ou une limitation d’utilisation. À cet effet, une distinction peut être établie selon le type de substance active, les terrains dans des zones spécifiques, l’activité ou le groupe-cible.

Le Gouvernement flamand arrête des règles plus précises à cet effet ».

B.3.2. In Bezug auf diese Abänderung heißt es in den Vorarbeiten:

« L’effervescence récemment suscitée par rapport à une substance active spécifique, le glyphosate, montre clairement que le Gouvernement flamand doit également pouvoir réglementer l’utilisation de certaines substances actives, le cas échéant indépendamment d’un groupe-cible ou d’une zone spécifique. La modification proposée permet une telle intervention de la part du Gouvernement flamand.

Réglementer l’utilisation de certaines substances actives ou produits, en ce compris une interdiction d’utilisation, relève de la compétence des régions dans le domaine de la protection de l’environnement, telle qu’elle est consacrée par l’article 6, § 1er, II, alinéa 1er, 1°, LSRI (loi spéciale de réformes institutionnelles) » (*Doc. parl.*, Parlement flamand, 2016-2017, n° 1041-2, p. 14).

B.4.1. Die angefochtenen Bestimmungen erweitern folglich den Anwendungsbereich des Dekrets vom 8. Februar 2013. Sie ermöglichen es der Flämischen Regierung, die Verwendung von Pestiziden in Gebieten zu regeln oder zu verbieten, die von Privatpersonen genutzt werden, indem eine Unterscheidung auf Grundlage des Wirkstofftyps vorgenommen wird.

B.4.2. Aufgrund dieser Ermächtigung hat die Flämische Regierung durch Erlass vom 14. Juli 2017 « zur Abänderung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 15. März 2013 zur Festlegung näherer Regelungen in Bezug auf die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in der Flämischen Region für Aktivitäten, die nicht die Landwirtschaft oder den Gartenbau betreffen, und des Flämischen Aktionsplans für nachhaltigen Pestizideinsatz » Nutzungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Glyphosat enthalten, festgelegt.

B.5. Nach Artikel 2 des Dekrets vom 8. Februar 2013 setzt dieses Dekret die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 « über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden » teilweise um. Diese Richtlinie hat nach ihrem Artikel 1 zum Ziel, « eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden [zu schaffen], indem die mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verringert und die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren wie nichtchemischer Alternativen zu Pestiziden gefördert werden ».

Artikel 12 dieser Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten, dass « unter angemessener Berücksichtigung der Anforderungen an die notwendige Hygiene, an die öffentliche Gesundheit und der biologischen Vielfalt oder der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen [...] die Verwendung von Pestiziden in bestimmten Gebieten so weit wie möglich minimiert oder verboten wird ». Die in dieser Bestimmung angesprochenen bestimmten Gebiete sind:

« a) les zones utilisées par le grand public ou par des groupes vulnérables au sens de l'article 3 du règlement (CE) n° 1107/2009, comme les parcs et les jardins publics, les terrains de sports et de loisirs, les terrains scolaires et les terrains de jeux pour enfants, ainsi qu'à proximité immédiate des établissements de soins;

b) les zones protégées telles qu'elles sont définies dans la directive 2000/60/CE ou les autres zones recensées aux fins de la mise en place des mesures de conservation nécessaires conformément aux dispositions des directives 79/409/CEE et 92/43/CEE;

c) les zones récemment traitées utilisées par les travailleurs agricoles ou auxquelles ceux-ci peuvent accéder ».

Artikel 2 Absatz 3 dieser Richtlinie sieht vor, dass die Bestimmungen der Richtlinie « die Mitgliedstaaten nicht daran [hindern], bei der Einschränkung oder dem Verbot der Verwendung von Pestiziden unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten das Vorsorgeprinzip anzuwenden ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.6.1. Die Flämische Regierung stellt das erforderliche Interesse der klagenden Partei in Abrede, da weder ihr noch ihren Mitgliedern ein Nachteil aufgrund der angefochtenen Bestimmungen entstehe. Außerdem beschränke sich das Interesse, auf das sich die klagende Partei berufe, auf die individuellen Interessen ihrer Mitglieder.

B.6.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.6.3. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nicht ihr persönliches Interesse geltend macht, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann, und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.6.4. Laut ihrer Satzung verfolgt die VoG « Belgische vereniging van de industrie van plantenbeschermingsmiddelen » als satzungsmäßigen Zweck die Förderung von Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Produkten.

B.6.5. Dieser satzungsmäßige Zweck besteht in der Verteidigung eines kollektiven Interesses, das besonderer Art ist und sich vom allgemeinen Interesse unterscheidet. Darüber hinaus wird der satzungsmäßige Zweck auch tatsächlich verfolgt, wie sich aus den Nichtigkeitsklagen ergibt, die die klagende Partei in der Vergangenheit beim Gerichtshof und dem Staatsrat, Abteilung Verwaltungsrechtsprechung, erhoben hat.

B.6.6. Da die angefochtenen Bestimmungen den Anwendungsbereich des Dekrets vom 8. Februar 2013 zur Festlegung der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden in der Flämischen Region erweitern und der Flämischen Regierung eine zusätzliche Ermächtigung zur Regelung oder Untersagung der Verwendung von bestimmten Pestiziden einräumen, können sich diese Bestimmungen unmittelbar und nachteilig auf den satzungsmäßigen Zweck

der klagenden Partei auswirken. Diese Feststellung reicht aus, damit das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung bei ihr bejaht werden kann.

B.7. Der Gerichtshof ist nicht befugt, über eine Klage gegen einen Erlass der Flämischen Regierung, bei dem es sich nicht um eine gesetzeskräftige Norm handelt, zu befinden. Es ist Aufgabe des zuständigen Richters, zu prüfen, ob der Erlass der Flämischen Regierung vom 14. Juli 2017 mit den Normen höheren Ranges vereinbar ist.

Der Gerichtshof prüft die vorliegende Klage folglich nur in dem Umfang, in dem sie gegen die Artikel 96 und 97 des Dekrets vom 30. Juni 2017 gerichtet ist. In dem Umfang, in dem sich die Klage gegen den Erlass der Flämischen Regierung vom 14. Juli 2017 richtet, ist sie unzulässig.

B.8.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.8.2. Die klagende Partei legt im Rahmen ihres einzigen Klagegrundes nicht dar, auf welche Weise die angefochtenen Bestimmungen die Artikel *7bis*, 23 und 35 der Verfassung, Artikel 6 § 1 V Absatz 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die Richtlinie 2009/128/EG oder den Grundsatz der Angemessenheit verletzen würden.

Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet ist, ist er unzulässig.

B.9.1. Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt wird, muss in der Regel präzisiert werden, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen sind und in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen eine diskriminierende Ungleichbehandlung hervorrufen.

Diese Voraussetzungen sind unter anderem notwendig, um sicherzustellen, dass die anderen Verfahrensparteien die Möglichkeit erhalten, die Argumente der klagenden Partei zu erwidern, wofür eine klare und unzweideutige Darlegung der Klagegründe unentbehrlich ist.

B.9.2. Die klagende Partei beschränkt sich auf die Mitteilung, dass die angefochtenen Bestimmungen keine geeigneten und objektiven Kriterien enthielten, um die Wirkstoffe, die für Verbotsmaßnahmen in Betracht kämen, zu definieren. Sie unterlässt es folglich, darzulegen, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen sind.

In dem Umfang, in dem der Klagegrund sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bezieht, ist er unzulässig.

B.10. Königliche Erlasse gehören nicht zu den Normen, anhand derer der Gerichtshof eine gesetzeskräftige Norm prüfen kann, es sei denn, dass diese Bestimmungen enthalten, die die Zuständigkeiten zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen verteilen.

In dem Umfang, in dem der Klagegrund sich auf einen Verstoß gegen den Königlichen Erlass vom 28. Februar 1994 « über die Aufbewahrung, den Verkauf und die Verwendung von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke » und den Königlichen Erlass vom 19. März 2013 « zur Verwirklichung einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Zusatzstoffen » bezieht, ist er unzulässig.

Zur Hauptsache

B.11. Der einzige Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 39, 134 und 143 § 1 der Verfassung und Artikel 6 § 1 II Absatz 2 Nr. 1 und VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen an sich oder in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die angefochtenen Bestimmungen.

Die klagende Partei bringt im Wesentlichen vor, dass die angefochtenen Bestimmungen die föderale Zuständigkeit in Bezug auf die Festlegung von Produktnormen beeinträchtigen beziehungsweise dass sie zumindest die Ausübung dieser föderalen Zuständigkeit unmöglich

machen oder erheblich erschweren würden. Folglich würden sie ebenso gegen den Grundsatz der Wirtschafts- und Währungsunion verstoßen.

B.12.1. Artikel 39 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluss derjenigen, die in den Artikeln 30 und 127 bis 129 erwähnt sind. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden ».

Artikel 134 der Verfassung bestimmt:

« Die in Ausführung von Artikel 39 ergangenen Gesetze bestimmen die Rechtskraft der Regeln, die die von ihnen geschaffenen Organe in den Angelegenheiten erlassen, die sie bezeichnen.

Sie können diesen Organen die Zuständigkeit zuerkennen, Dekrete mit Gesetzeskraft innerhalb des von ihnen bestimmten Bereichs und gemäß der von ihnen bestimmten Weise zu erlassen ».

B.12.2. Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 und VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

II. was die Umwelt und die Wasserpolitik betrifft:

1° der Umweltschutz, insbesondere der Schutz des Bodens, des Untergrunds, des Wassers und der Luft gegen Verschmutzung und Schädigung, und die Lärmbekämpfung,

[...]

Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für:

1° die Festlegung der Produktnormen,

[...]

VI. was die Wirtschaft betrifft:

[...]

In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Befugnisse sowohl unter Einhaltung der Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit als auch unter Einhaltung des allgemeinen Rechtsrahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, wie er durch oder aufgrund des Gesetzes und durch oder aufgrund internationaler Verträge festgelegt worden ist, aus ».

B.13.1. Sofern sie nichts anderes verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Zuständigkeit für den Erlass von Regeln, die mit den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten einhergehen, übertragen.

Nach dem vorerwähnten Artikel 6 § 1 II sind die Regionen für die Vorbeugung und die Bekämpfung von verschiedenen Formen von Umweltverschmutzung zuständig. Der regionale Gesetzgeber findet in Absatz 1 Nr. 1 dieser Bestimmung die allgemeine Zuständigkeit, die es ihm ermöglicht, das zu regeln, was sich auf den Umweltschutz bezieht, unter anderem den Schutz des Bodens, des Untergrunds, des Wassers und der Luft gegen Verschmutzung und Schädigung der Umwelt.

Diese Zuständigkeit umfasst die Zuständigkeit, Maßnahmen zur Vorbeugung und Begrenzung der mit Pestiziden verbundenen Risiken zu ergreifen, einschließlich der Beschränkung des Ausgesetztseins des Menschen gegenüber dem Risiko solcher Pestizide, die sich in der Umwelt verbreiten.

B.13.2. Durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur hat Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen mit Wirkung zum 30. Juli 1993 die heutige Fassung erhalten. Dadurch wurde die Befugnis des föderalen Gesetzgebers, noch Normen zum Schutz der Umwelt festzulegen, hinfällig. Diese Zuständigkeit steht fortan den Regionen zu.

Aufgrund von Artikel 6 § 1 II Absatz 2 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist die Föderalbehörde jedoch weiterhin befugt, diesbezügliche Produktnormen festzulegen, sofern die Regionalregierungen daran beteiligt werden (Artikel 6 § 4 Nr. 1 desselben Sondergesetzes).

Produktnormen sind Regeln, die auf zwingende Weise die Bedingungen festlegen, die ein Produkt bei der Markteinführung erfüllen muss, unter anderem hinsichtlich des Schutzes der Umwelt. Sie legen insbesondere Grenzen für das Maß der Verunreinigung oder der Belästigung fest, das in der Zusammensetzung oder in den Emissionen eines Produktes nicht überschritten werden darf, und sie können spezifische Bestimmungen über Eigenschaften, Testmethoden, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung der Produkte enthalten.

B.13.3. In den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/1, S. 20; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1063/7, SS. 37, 38, 39, 42, 43 und 44) wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass unter «Produktnormen», deren Festlegung der Föderalbehörde vorbehalten ist, nur Vorschriften zu verstehen sind, denen Produkte hinsichtlich der Umwelt «bei der Markteinführung» entsprechen müssen. Der Umstand, dass die Zuständigkeit für Produktnormen der Föderalbehörde vorbehalten bleibt, ist nämlich gerade durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die belgische Wirtschafts- und Währungsunion zu schützen (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/1, S. 20; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1063/7, S. 37) und Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen den Regionen zu beseitigen (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558/5, S. 67).

B.14. Die angefochtenen Bestimmungen legen nicht die Voraussetzungen fest, welche die durch die Flämische Regierung angeführten Pestizide bei ihrem Verkauf erfüllen müssen. Sie zielen nur darauf ab, die Verwendung von Pestiziden zu regeln. Demnach beinhalten die angefochtenen Bestimmungen keine Produktnorm und fallen in die Zuständigkeit des Dekretgebers in Bezug auf den Umweltschutz.

B.15.1. Trotzdem hat der Dekretgeber bei der Ausübung seiner Befugnisse die föderale Loyalität zu beachten.

B.15.2. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

«Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen

Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.16.1. Die angefochtenen Bestimmungen enthalten als solche kein allgemeines Verbot hinsichtlich der Verwendung von Pestiziden. Artikel 96 des Dekrets vom 30. Juni 2017 erweitert den Anwendungsbereich des Dekrets vom 8. Februar 2013 auf Gebiete, die von Privatpersonen genutzt werden. Artikel 97 desselben Dekrets erweitert die der Flämischen Regierung zustehende Ermächtigung zur Regelung der Verwendung von Pestiziden, indem er der Regierung erlaubt, eine Unterscheidung nach dem Wirkstofftyp vorzunehmen.

B.16.2. Ein allgemeines Nutzungsverbot für bestimmte Pestizide im gesamten Gebiet der Flämischen Region würde für die betreffenden Pestizide eine marktausschließende Wirkung zur Folge haben, was die Ausübung der Befugnis des Föderalgesetzgebers in Bezug auf Produktnormen in der Praxis unmöglich machen würde.

Die angefochtenen Bestimmungen ermächtigen die Flämische Regierung gleichwohl nicht, ein solches allgemeines Nutzungsverbot festzulegen. Die in Artikel 6 des Dekrets vom 8. Februar 2013 vorgesehene Ermächtigung ist nämlich auf den territorialen Geltungsbereich des Dekrets beschränkt, der nach Artikel 4 Absatz 1 desselben Dekrets nur die « Gebiete, die durch die breite Öffentlichkeit, durch schutzbedürftige Gruppen oder durch Privatpersonen genutzt werden », die « geschützte[n] Gebiete im Sinne von Artikel 71 des Dekrets vom 18. Juli 2003 über die integrale Wasserpolitik und andere Gebiete, die zwecks Durchführung der notwendigen Naturschutzmaßnahmen nach den Regelungen in Artikel 36*bis* des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über den Naturschutz und die natürliche Umwelt festgelegt wurden », und die « Gebiete, die den Schutz der Gewässer und des Trinkwassers erfordern », umfasst.

B.16.3. In dem Zusammenhang ist anzumerken, dass, wenn ein Dekretgeber eine Ermächtigung einräumt, - vorbehaltlich entgegenstehender Indizien - anzunehmen ist, dass er dem Ermächtigten lediglich die Befugnis erteilt, die fragliche Ermächtigung entsprechend der Verfassung in Anspruch zu nehmen. Es ist Aufgabe des administrativen und des ordentlichen

Richters, zu prüfen, in welchem Umfang der Ermächtigte die ihm eingeräumte Ermächtigung überschritten hat.

Die angeführte Verletzung der zuständigkeitsverteilenden Regeln ist daher nicht Folge der angefochtenen Bestimmungen, sondern könnte ausschließlich die Folge der Weise sein, wie die Flämische Regierung die ihr eingeräumte Ermächtigung in Anspruch nimmt.

B.17. Aus denselben Gründen sind die angefochtenen Bestimmungen ebenso wenig unvereinbar mit dem in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geregelten Grundsatz des freien Warenverkehrs.

B.18. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen